## **Amtsgericht Nördlingen**

Abteilung für Immobiliarvollstreckung

Az.: 1 K 28/24 Nördlingen, 25.09.2025



# **Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Freitag, 28.11.2025	11:30 Uhr	,	Amtsgericht Nördlingen, Tändelmarkt 5, 86720 Nördlingen

#### öffentlich versteigert werden:

## **Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Dillingen a.d. Donau von Gundelfingen Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
196/1000	Wohnung mit Keller	1	Terrasse und Gartenfläche	2915
			(Plan T und grün)	

#### an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Gundelfingen	3848	Gebäude- und Freifläche	Schumannstraße 8	0,0966

## Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

Dreizimmerwohnung im Erdgeschoss einer zweigeschossigen, voll unterkellertem Wohnhaus. Baujahr ca. 1997. Rd. 87 qm Wohnfläche, zuzüglich Nutzfläche im wohnraumähnlich ausgebauten Kellerraum.;

<u>Verkehrswert:</u> 230.000,00 €

## Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 07.08.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

## **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

## **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. <u>Sicherheitsleistung</u> durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.